

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein“

vom 12.02.2007

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/07 vom 08.03.2007, S. 58

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in Sukzession befindlichen ehemaligen Fäkalienabsetzbecken in der Gemarkung Wenigenjena werden unter der Bezeichnung „Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,088 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Wenigenjena, Flur 17, Flurstücke: 2/1 (Teilfläche), 3, 4, 5, 6/7 (Teilfläche), 6/9, 65/1 (Teilfläche), 66/1 (Teilfläche) und 67/1 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch die ehemaligen Fäkalienabsetzbecken, die einer gesteuerten Sukzession unterliegen. Bedingt durch den enormen Nährstoffeintrag bestehen die Flächen vorwiegend aus nitrophilen Staudenfluren und Holunder-Gebüschern, die direkt an den Uferbereich des Flusses Saale angrenzen. In Verbindung mit der Saale hat dieses Lebensraumgefüge vor allem für Brut- und Zugvögel eine wichtige Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es, den Biotopkomplex, bestehend aus Brennessel-Holunder-Gebüschern, Resten einer Weichholzaue, Rohrglanzgrasröhricht - Beständen, einjährigen und insbesondere ausdauernden Ruderalfluren, Quecken-Pionierfluren, sowie den Uferbereich der Saale zu sichern, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und seine natürliche Entwicklung zu gewährleisten, eine gesteuerte Vegetationsentwick-

lung (Sukzession) mit ihrer Dynamik aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen zu ermöglichen, das Gebiet als Lebensraum, Rastplatz für den Vogelzug, Brutstätte und Nahrungsgebiet für schutzwürdige Vogelarten zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren, die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen Entwicklung zu gewährleisten, das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,

Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,

Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,

Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,

die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden sowie Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,

Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,

Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuworfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,

zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten,

Hunde frei laufen zu lassen,

zu lärmern,

frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlen- und Horstbäume im Rahmen der Unterhaltungspflicht an der Saale im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
die Wahrnehmung des Uferbetretungsrechtes durch Inhaber einer gültigen Fischereierlaubnis, Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild
alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5, 7 und 8 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

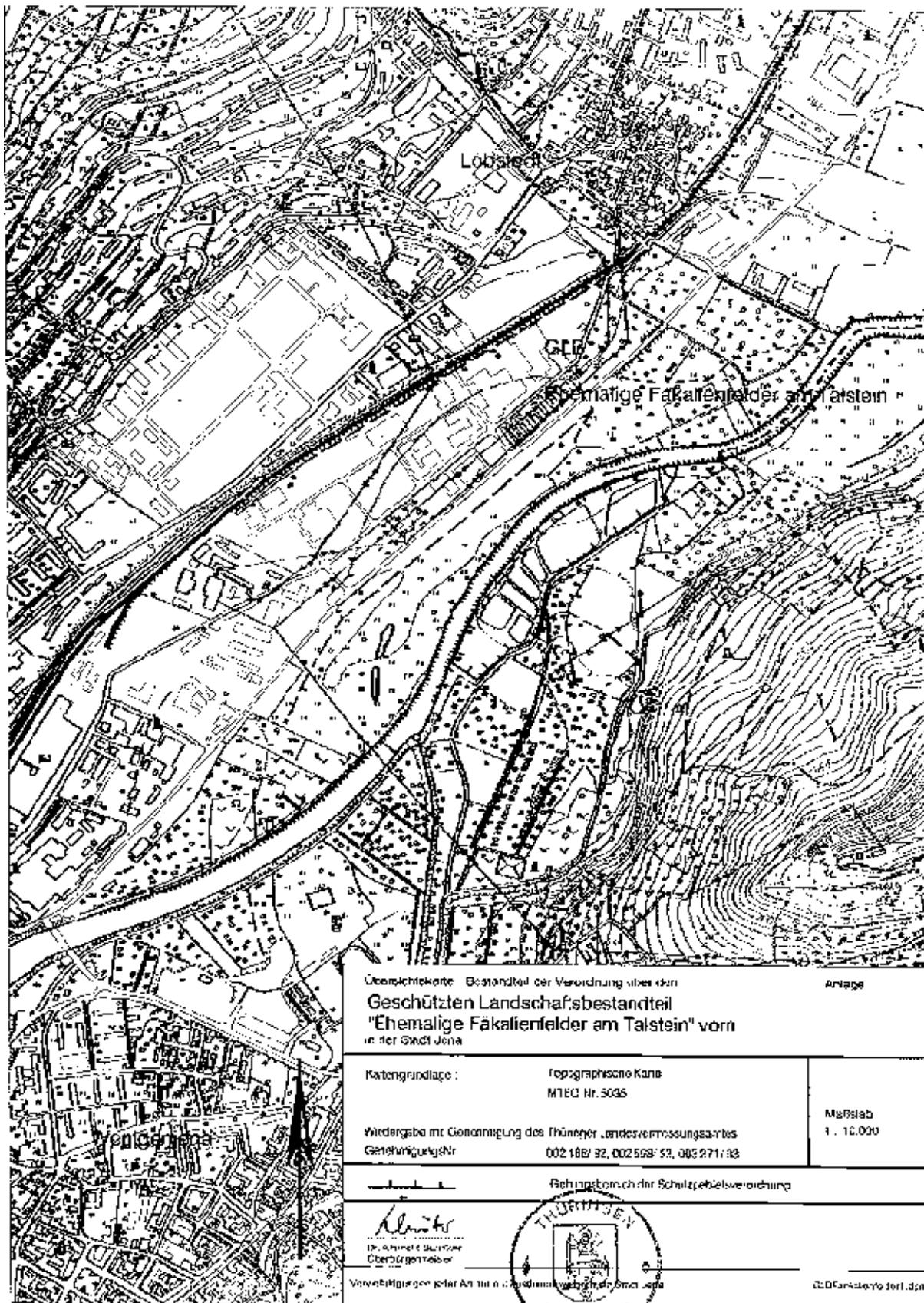
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Jena über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein“ vom 02.06.1995 außer Kraft.

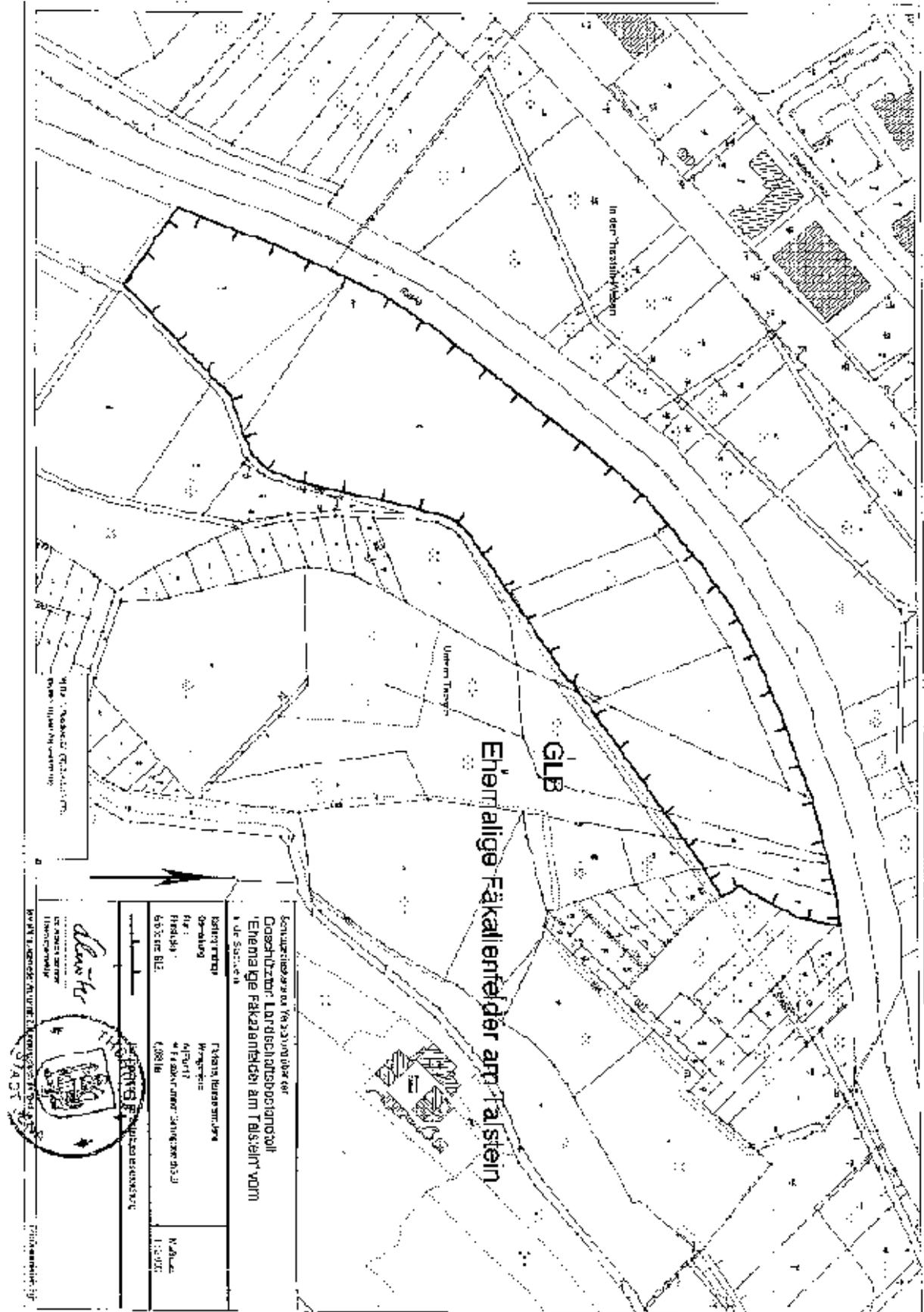


Übersichtskarte Bestandteil der Verordnung über den Anlage
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Ehemalige Fäkalienfelder am Talstein" vorn
in der Stadt Jena

Kartengrundlage:	Topographische Karte MTEC Nr. 5035	
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes		Maßstab 1 : 10.000
Genehmigungs-Nr.	002 186/ 32, 002 558/ 53, 003 271/ 93	

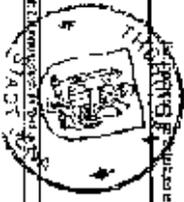
Behördenbescheid der Schutzgebietsverordnung

 Dr. Armin G. Schürmann Oberbürgermeister		
Verordnungsnummer: 104/ 2011	Jena, den 12.08.2011	G.D. Farshterov, 1011.d21



Schulze/Inhaber des Verzeichnisses für
 Geschützte Landwirtschaftsbezeichnungen
 Ehemalige Fäkalentfelder am Talstein vom
 1. de. 2011 an

Bestandort Ort	Fläche in ha	Fläche in ha	Fläche in ha
1.0000	1.0000	1.0000	1.0000


 Baden-Württemberg
 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Stuttgart